



Grundschule Köllerbach

Zur Sporthalle 1

66346 Püttlingen

☎ 06806 - 48791

☎ 06806 - 922869

info@gs-kyllberg.de

Elternbrief Nr. 6 – 2021/2022

Köllerbach, den 22.11.2021

Verstärkung der Infektionsschutzmaßnahmen in den Schulen

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

am Samstag, den 20.11.2021 ist eine neue Corona-Verordnung in Kraft getreten. In Anlehnung daran, gelten seit heute, dem 22.11.2021, auch in den Schulen neue Regelungen, die den Infektionsschutz aller am Schulleben Beteiligten weiterhin gewährleisten sollen.

Diese sind, wie folgt, verbindlich umzusetzen:

1) Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

Im Präsenzangebot der Schule besteht für alle Schüler*innen sowie für Lehrkräfte und alle anderen in der Schule tätigen Personen im Schulgebäude und in den Räumlichkeiten der FGTS die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer FFP2-Maske oder höherer Standards (ohne Ausatemventil). Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind Ersatzmasken in ausreichender Anzahl im Ranzel hat.

Im Freien, insbesondere auf dem Schulhof oder dem Schulgelände, besteht keine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Bei Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf Hören können alternativ auch Visiere oder durchsichtige Masken anstelle eines Mund-Nasen-Schutzes getragen werden.

Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt auch für alle anderen Personen, die das Schulgebäude oder eine für eine schulische Veranstaltung vorgesehene Räumlichkeit betreten, soweit dies nicht ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen erfolgt.

Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt nicht, wenn dem medizinische Gründe entgegenstehen. Dies muss durch ein ärztliches Attest glaubhaft gemacht werden.

2) Durchführung von schulischen Veranstaltungen und Zusammenkünften

Schulfremden Personen ist die Beteiligung an einer schulischen Veranstaltung im Innenbereich (z.B. Adventsbasar, Vorlesetag, ...), die nicht als Teil des Unterrichtsbetriebs zu betrachten ist, nur gestattet, wenn sie einen Nachweis nach § 2 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Coronapandemie (Impf- oder Genesenennachweis, 2G-Nachweis) vorlegt.

Für alle für den Schulbetrieb notwendigen Zusammenkünfte (z.B. Elterngespräche, ...) ist schulfremden Personen, die sich nicht nur kurzfristig oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörig Personen auf dem Schulgelände aufhalten, der Zutritt zum Schulgebäude nur erlaubt, wenn sie einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (3G-Nachweis) vorweisen.

3) Fortführung der schulischen Testungen

Die zweimal pro Woche in der Schule stattfindenden Testungen werden fortgeführt und sind weiterhin Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht. Die Testpflicht Ihres Kindes kann außerdem erfüllt werden, indem an den beiden Tagen, an denen der Test in der Schule stattfindet, ein anderer Nachweis darüber vorgelegt wird, dass Ihr Kind nicht mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert ist.

Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang, dass nur noch Testzertifikate* akzeptiert werden, die von der Kassenärztlichen Vereinigung oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst betriebenen Testzentren, den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, von den Landkreisen beauftragte Dritte, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore sowie Rettungs- und Hilfsorganisationen ausgestellt sind.

Eine Übersicht von anerkannten Teststellen des Regionalverbandes Saarbrücken finden Sie unter: <https://www.saarland.de/DE/portale/corona/impfungstest/testzentrum/testmoeglichkeiten/schnelltestskommunen.html>

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Bechold

Nicole Bechold, Schulleiterin

* Vgl. https://www.saarland.de/DE/portale/corona/faq/allgemeine-fragen/_documents/faq-testungen-bescheinigung.html